

FAQ – Frequently asked Questions – Fragen & Antworten zu hnGeno – Genossenschaft zur Weiterführung von Hess Natur

1) Wem gehört Hess Natur heute?

Hess Natur gehört noch zum Essener Handelskonzern Arcandor (ehemals Karstadt-Quelle). Seit dessen Insolvenz im Juni 2009 ist der Karstadt-Quelle-Mitarbeiter-Trust (KQMT) einziger Gesellschafter der Hess Natur Textilien GmbH.

2) Warum gehört Hess Natur zum Arcandor-Konzern?

2001 wurde das Unternehmen Hess Natur vom Gründer Heinz Hess aufgrund finanzieller Schwierigkeiten an die Neckermann Versand AG verkauft und dort in der Quelle-Neckermann-Spezialversender-GmbH geführt. (Seit 2002 wurde ein gemeinsamer Geschäftsführer für die Versandhändler Neckermann und Quelle eingesetzt.) Neckermann gehörte schon seit 1977 zur Karstadt AG, die 1999 mit Quelle zur KarstadtQuelle AG fusioniert war und sich 2007 in „Arcandor“ umbenannte. Die Versandunternehmen innerhalb Arcandors wurden nun in der Gruppe Primondo (ehem. Quelle-Neckermann-Spezialversender-GmbH) zusammengefasst, die Spezialversandhändler innerhalb Primondos wiederum – inklusive der Hess Natur-Textil GmbH – bildeten fortan die Primondo Specialty Group (PSG).

3) Wie viele Mitarbeiter hat Hess Natur?

Hess Natur hat zur Zeit ca. 340 MitarbeiterInnen. Davon arbeiten die Meisten im Stammhaus bzw. Laden in Butzbach. Weiterhin arbeiten ca. 30 MitarbeiterInnen in den Läden München und Hamburg. Weitere 10 Mitarbeiter sind bei der Tochter in der Schweiz beschäftigt.

4) Ist Hess Natur wirtschaftlich gesund?

Der Betriebsrat hat die aktuellen Zahlen (2009/10) prüfen lassen. Aufgrund der Gewinnsituation kann Hess Natur als wirtschaftlich gesund bezeichnet werden. Es ist darüber hinaus ein ökonomisch erfolgreiches Jahr 2010/ 11 zu erwarten.

5) Wer kann Mitglied der Genossenschaft werden?

Der Mitgliederkreis ist nicht beschränkt.

6) Was sind die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder?

Zu den wichtigsten Pflichten der Mitglieder gehört die Zahlung auf den Anteil, also einen Beitrag zum Eigenkapital der Genossenschaft zu leisten (250,- € oder ein Vielfaches davon). Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmrecht

FAQ – Frequently Asked Questions

teilzunehmen. Dort entscheiden Sie über den Aufsichtsrat, die Mitglieder des sog. „Genossenschaftsrates“ (des Gremiums, das den Vorstand wählt), stellen den Jahresabschluss fest und entscheiden über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages. Darüber hinaus können sie sich an Minderheitenbegehren zur Einberufung einer Generalversammlung, bzw. zur Ankündigung von Anträgen an die Generalversammlung beteiligen und die wichtigsten Ergebnisse der regelmäßigen Prüfung einsehen.

Sofern der Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates eine sog. „Rückvergütung“ beschließt und die Mitglieder Artikel bei der Genossenschaft gekauft haben, erhalten sie hierfür einen nachträglichen Rabatt nach Jahresabschluss.

7) Gibt es Zinsen auf das eingezahlte Kapital?

Anstelle von Zinsen sind für die KundInnen in der Genossenschaft in erster Linie sogenannte Rückvergütungen (nachträglicher Rabatt) vorgesehen. Diese Rückvergütungen sind eine Besonderheit und gleichzeitig ein Vorteil von Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen. Denn: der Betrieb muss den Teil des Überschusses am Geschäftsjahresende, den er in Form von Rückvergütungen an die Mitglieder auszahlt, nicht als Gewinn versteuern. Das Gleiche gilt für diejenigen, die die Rückvergütungen erhalten: Auch sie müssen anfallende Zinsen auf ihre Anteile versteuern, einen nachträglichen Rabatt (= Rückvergütung) auf die Produkte, die sie erstanden haben jedoch nicht.

Darüber hinaus erhalten alle Mitglieder, die 4 Anteile (1.000,- €) und mehr eingelegt haben Zinsen von mindestens 4%. Diese Verzinsung erfolgt natürlich unter der Voraussetzung eines erwirtschafteten Überschuss (nach Steuern). Die Satzung lässt auch weitere Ausschüttungen an alle Mitglieder zu, über die die Generalversammlung beschließt. Da keine Rückvergütungen ausgeschüttet werden solange die Genossenschaft nicht selbst Handel treibt, sollen bis dahin die „normalen Mitglieder“ (potenzielle KundInnen und Beschäftigte) die gleiche Verzinsung, wie die „investierenden Mitglieder“ (GeldgeberInnen) erhalten.

8) Was können KundInnen neben ihrer Einlage zur Genossenschaft beitragen?

KundInnen können Nachbarn, Verwandte und FreundInnen informieren und die Idee weiter verbreiten! Für die wirtschaftliche Stabilität ist darüber hinaus natürlich jeder Einkauf wichtig. Wer Mitglied wird, kann zu den Generalversammlungen der hnGeno kommen, dort mitentscheiden und dadurch mitgestalten. KundInnen, die sich aktiv in die Genossenschaft einbringen, können helfen, die weitere Entwicklung des Unternehmens im Sinne der KundInnen positiv zu beeinflussen. Derzeit steht allerdings die Gewinnung von Mitgliedern im Vordergrund, da für den Kauf (oder die Umwandlung der GmbH) mehrere Millionen Euro zusammengetragen werden müssen.

9) Welche Rechte haben die MitarbeiterInnen in der Genossenschaft?

Diejenigen, die gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, können mit Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen und in den Genossenschaftsrat und/ oder den Aufsichtsrat gewählt werden.

Beschäftigte Genossenschaftsmitglieder bekommen zusätzlich zu ihrem Arbeitsentgelt jährlich von der Genossenschaft weitere Geschäftsanteile im Rahmen der

Steuerfreistellung im Einkommenssteuergesetz und der Förderung im Rahmen der Vermögensbildung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens angeboten.

10) Wird es weiterhin einen Betriebsrat geben?

Selbstverständlich gilt in der Genossenschaft weiterhin das Betriebsverfassungsgesetz - die MitarbeiterInnen wählen wie bisher einen Betriebsrat. Bestehende Betriebsvereinbarungen sind weiterhin gültig.

11) Wird verhindert, dass große InvestorInnen die Genossenschaft dominieren und – wenn ja – wie?

Nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung wird ausgeschlossen, dass die InvestorInnen die NutzerInnen überstimmen. Das bedeutet, dass die InvestorInnen nicht alleine über die Ausrichtung der Genossenschaft entscheiden können. Darüber hinaus wird es v.a. auch viele kleine "InvestorInnen" neben den wenigen großen InvestorInnen geben. Anders als bei den NutzerInnen muss der Aufsichtsrat der Aufnahme jeder „Investorin“ bzw. jedes „Investors“ zustimmen.

12) Welche (Sonder-)rechte haben (größere) InvestorInnen und warum?

InvestorInnen ab 1.000,- € erhalten eine angemessene Verzinsung (mindestens 4%) auf ihr Kapital, die aus den „Überschüssen nach Steuern“ gezahlt wird. Vorher werden die Rückvergütungen (nachträglicher Rabatt) an die KundInnen vom „Überschuss vor Steuern“ ausgezahlt und nach der Versteuerung gehen wiederum erst einmal 20% in die sogenannte „gesetzliche Rücklage“, d.h. sie verbleiben im Betrieb.

InvestorInnen, die mindestens 1 Mio. € einbringen können einen Beirat bilden, der mit zusätzlichen Informationen versorgt wird und der das Recht hat auf der Generalversammlung zu Anträgen Stellung zu nehmen. Dies soll den geringeren Einfluss von InvestorInnen bei Abstimmungen auf der Generalversammlung (siehe 6.) kompensieren.

Diese geringfügigen Vorrechte für kleine und größere InvestorInnen scheinen uns notwendig, um schnell das für einen Kauf notwendige Kapital zusammen zu bringen.

13) Ist das Stimmrecht abhängig vom eingezahlten Kapital?

Nein, jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe der Beteiligung eine Stimme. Dabei dürfen die sog. „investierenden Mitglieder“ die sog. „nutzenden Mitglieder“ (MitarbeiterInnen und KundInnen) nicht überstimmen.

14) Wie sind die Entscheidungsstrukturen innerhalb der Genossenschaft?

Das höchste Entscheidungsgremium innerhalb der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Dort haben alle Mitglieder eine Stimme – unabhängig von der Zahl ihrer Anteile. Sie tagt i.d.R. jährlich, bei Bedarf auch häufiger. Darüber hinaus gibt es einen Aufsichtsrat und einen Vorstand.

FAQ – Frequently Asked Questions

Der Aufsichtsrat soll die Interessen der Mitglieder zwischen den Generalversammlungen wahrnehmen und wird zur Aufsicht und Beratung des Vorstandes – daher der Name – von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand soll von einem Gremium gewählt werden, in dem die KundInnen, MitarbeiterInnen und InvestorInnen jeweils ein Drittel der Sitze haben. Dieser „Genossenschaftsrat“ hat darüber hinaus keine Aufgaben. Durch ihn sollen lediglich die zahlenmäßigen Kräfteverhältnisse (die KundInnen werden wohl den allergrößten Mitgliederkreis stellen) bei der Vorstandswahl ausgeglichen werden.

15) Wer entscheidet in der Genossenschaft über die Höhe der Gehälter und die Gehaltsstruktur?

Durch den Kauf der Hess Natur-GmbH ändert sich an den Rechten und Pflichten der MitarbeiterInnen nichts, das heißt alle Verträge gelten weiter, die Gehälter ändern sich nicht. Die weitere Entwicklung wird vom Vorstand verhandelt. Der finanzielle Rahmen wird dabei durch den Wirtschaftsplan gesteckt, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

16) Wie werden Gewinne verteilt und wer entscheidet darüber?

KundInnen können bei einem Überschuss am Geschäftsjahresende eine sog. Rückvergütung erhalten (nachträglicher Rabatt auf die Einkäufe). Dieser gilt für den Betrieb als weitere Ausgabe, muss daher nicht als Gewinn versteuert werden. Die Gewinnverwendung wird zum Teil durch die Satzung festgeschrieben: Die Genossenschaft bildet zunächst eine sogenannte gesetzliche Rücklage in Höhe von 20% des Gewinns. Dann werden die Guthaben der Mitglieder, die 1.000,- € und mehr eingezahlt haben verzinst (mit mindestens 4%). Über ggf. bestehende weitere Gewinne entscheidet die Generalversammlung. 10% sollen für zu fördernde Projekte ausgezahlt werden.

17) Muss ein Genossenschaftsmitglied Geld nachschießen, wenn es der Genossenschaft wirtschaftlich schlecht geht?

Nein. Wer die Einzahlungen auf seine Anteile vollständig geleistet hat, ist nicht verpflichtet, weiteres Geld zu zahlen. Insbesondere im Falle der Insolvenz der Genossenschaft müssen keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

18) Wie wird mit Verlusten umgegangen?

Über die Deckung von Verlusten entscheidet die Generalversammlung. Die Verluste können vorgetragen werden (damit sie mit Gewinnen späterer Jahre verrechnet werden), sie können durch die Auflösung von Rücklagen (aus Gewinnen früherer Jahre) gedeckt oder in letzter Konsequenz durch die Abschreibung (Abwertung) der Guthaben der Mitglieder gedeckt werden.

19) Wer gehört zur Gründungsgruppe der Genossenschaft und welche Organisationen sind dort vertreten?

FAQ – Frequently Asked Questions

Die Genossenschaft hnGeno ist am 17. März gegründet. Zu den InitiatorInnen gehören das Netzwerk Solidarische Ökonomie, die Attac AG Solidarische Ökonomie, der Betriebsrat von Hess Natur und die Kampagne für Saubere Kleidung. Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) ist beratend mit dabei, ebenso die innova eG (Beratung und Qualifizierungen im Bereich Genossenschaften).

20) Wer berät die Gründungsgruppe juristisch?

Die Gründungsinitiative wird juristisch derzeit betreut vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. Weiteres Fachwissen bringt die innova eG ein (s. 14.).

21) Wie läuft – nach den Vorstellungen der GenossenschaftsgründerInnen – das Kaufverfahren ab?

Mitte März wurde die Genossenschaft gegründet. Danach steht zum einen der formale Prozess der Eintragung ins Genossenschaftsregister an. Bis die Kaufverhandlungen abgeschlossen worden sind, werden Beitrittserklärungen und Einzahlungen auf die Anteile bei einem Treuhänder gesammelt. Dies dient dem Schutz derjenigen, die beitreten wollen, da das Risiko des Scheiterns der Verhandlungen dann alleine von den GründerInnen getragen wird.

Auf Basis der beim Treuhänder eingezahlten Gelder bzw. entsprechender Absichtserklärungen führt dann der Vorstand der Genossenschaft die Kaufverhandlungen.

22) Was geschieht mit meinem eingezahlten Geld, wenn der Kauf von Hess Natur nicht zustande kommt?

Solange nicht klar ist, dass die Genossenschaft Hess-Natur kaufen kann, entweder direkt zu 100%, oder mit Anderen zusammen mit einem geringeren Anteil, wird das Geld der Beitrittswilligen auf einem Treuhandkonto gesammelt. Kommt es zum Kauf, übergibt der Treuhänder das Geld an die Genossenschaft. Scheitert die Übernahme endgültig, dann zahlt der Treuhänder das Geld an die Beitrittswilligen zurück. Die Genossenschaft wird dann aufgelöst. Die tatsächlichen Gründer tragen die Kosten für die Gründung und Auflösung der Genossenschaft.

23) Warum wird eine Genossenschaft gegründet und nicht eine AG oder GmbH?

In der Rechtsform der Genossenschaft (eG) lassen sich die ideellen Ziele von Hess Natur am besten umsetzen. In Genossenschaften gilt das Demokratieprinzip, d.h. anders als in Aktiengesellschaften haben alle Mitglieder eine Stimme unabhängig von der Anzahl ihrer Geschäftsanteile.

Ein- und Austritte sind bei Genossenschaften - anders als bei GmbHs - ohne großen Aufwand und Kosten möglich (keine Notargebühren etc). Dadurch können problemlos auch viele kleine AnteilseignerInnen beteiligt werden. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung des inneren Wertes, d.h. die Anteile können im Wert nicht über die ursprünglich eingezahlte Summe steigen. Das Unternehmen kann dadurch langfristig arbeiten.

FAQ – Frequently Asked Questions

Grundsätzlich stellen Genossenschaften quasi wirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen dar. Deshalb müssen sie (im Gegensatz zu anderen Rechtsformen) nicht gewinnorientiert wirtschaften, sondern nutzen- und bedürfnisorientiert - zur Förderung ihrer Mitglieder.

24) Was sind die Ziele der Genossenschaft?

Das wichtigste Ziel besteht im Handel mit ökologischer und sozialverträglicher Kleidung zu fairen Preisen für alle Beteiligten. Bevor es hierzu überhaupt kommt, ist natürlich das Hauptziel der Kauf von Hess Natur, bzw. die Umwandlung der Hess Natur-Textilien GmbH in eine Genossenschaft. Genauer wird in der Präambel und im Zweck der Satzung beschrieben.